

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Einschreibungsordnung der Kunstakademie Düsseldorf

Nr. 87
DIE REKTORIN

Düsseldorf, den 06.07.2026
der Kunstakademie Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung	4
§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber; ausländische Hochschulzugangsberechtigungen	4
§ 4 Probestudium.....	5
§ 5 Verfahren	5
§ 6 Versagung der Einschreibung.....	7
§ 7 Rückmeldung	8
§ 8 Beurlaubung	8
§ 9 Studiengangwechsel	10
§ 10 Zweithörerinnen und Zweithörer.....	10
§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer	11
§ 12 Doktorandinnen und Doktoranden.....	11
§ 13 Mitwirkungspflichten der Studierenden während des Studiums	12
§ 14 Exmatrikulation.....	12
§ 15 Datenverarbeitung	14
§ 16 Schlussvorschriften	15
§ 17 Inkrafttreten	15

**Einschreibungsordnung
der Kunstakademie Düsseldorf
vom 06.07.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Kunstakademie Düsseldorf die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Kunstakademie Düsseldorf aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für deren Dauer Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im Kunsthochschulgesetz, den Satzungen und Ordnungen der Hochschule sowie der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Die Einschreibung erfolgt entsprechend dem Einschreibungsantrag für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für welche die Studierenden die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 erfüllen. Eine Einschreibung kann auch für auf die Promotion vorbereitenden Studien erfolgen.

(3) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird mit der Einschreibung zudem Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem er oder sie angehören will. Studierende, die keinen Fachbereich angeben, werden dem Fachbereich I (Freie Kunst) zugeordnet.

(4) Die Einschreibung ist vor Ableistung des in der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Kunstakademie Düsseldorf für den Studiengang Freie Kunst vorgesehenen Orientierungsstudiums für die beiden ersten Fachsemester befristet. Eine Verlängerung der befristeten Einschreibung ist nur nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst möglich.

(5) Die Einschreibung kann auch unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung oder einer zu beantragenden Beurlaubung befristet werden,

1. wenn der gewählte Studiengang an der Kunstakademie nur teilweise angeboten wird,

2. wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder

3. wenn die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 3 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die nach § 40 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KunstHG NRW in Verbindung mit den Ordnungen der Kunstakademie Düsseldorf zur Feststellung der künstlerischen Eignung erforderlichen Qualifikationen nachweist, die Voraussetzungen der Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung erfüllt und keine Zugangshindernisse vorliegen.
- (2) Die Qualifikation für das Studium wird nachgewiesen durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder der Hochschulreife aufgrund einer beruflichen Vorbildung (§ 41 Abs. 1, 4 KunstHG NRW). Diesen Qualifikationen stehen Vorbildungsnachweise gemäß § 40 Abs. 2, 3 KunstHG NRW gleich (vgl. Absätze 5 und 6). Zudem muss der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang erbracht werden.
- (3) Von dem Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer solchen aufgrund einer beruflichen Vorbildung wird iSd § 41 Abs. 11 S. 1 KunstHG NRW abgesehen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine hervorragende künstlerische Begabung nachweisen; dies gilt nicht für Lehramtsstudiengänge für ein Lehramt an Schulen mit dem Bachelorgrad als Abschluss. Studierende mit einer Qualifikation gem. Satz 1, denen eine andere Kunsthochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an der Kunstakademie desselben Typs und auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.
- (4) Die künstlerische Eignung oder die hervorragende künstlerische Begabung werden durch die Kunstakademie Düsseldorf in einem besonderen Verfahren einmal pro Jahr festgestellt. Näheres regeln die Ordnungen der Kunstakademie Düsseldorf zur Feststellung der künstlerischen Eignung.
- (5) Der Zugang zu Aufbau- und Promotionsstudien nach § 1 Abs. 2 Satz 2 setzt in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluss in dem vorausgegangenen Studiengang voraus. Näheres regeln die entsprechenden Prüfungsordnungen der Kunstakademie Düsseldorf.
- (6) Die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge können weitere Zugangshindernisse für die Einschreibung bestimmen.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerbende; ausländische Hochschulzugangsberechtigungen

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung gem. § 41 Abs. 1 bis 5 KunstHG NRW oder ihre sonstige schulische Vorbildung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (2) Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (sprachliche Studierfähigkeit) werden durch die Vorlage eines anerkannten Sprachzertifikats (für die Studiengänge Freie Kunst und Baukunst: Goethe-Zertifikat B2, DSH1, TestDaf TDN 3, telc Deutsch B2; für die Studiengänge Lehramt Bachelor/Master und Promotion: Goethe-Zertifikat C1, DSH2, TestDaf TDN 4, telc Deutsch C1) nachgewiesen. Kann das erforderliche Sprachzertifikat zum Ende der Einschreibungsfrist noch nicht vorgelegt werden, ist stattdessen der Nachweis über die Anmeldung zu einer entsprechenden Sprachprüfung vorzulegen. Das Sprachzertifikat ist in diesem Fall unverzüglich, spätestens jedoch bis Vorlesungsbeginn, nachzureichen.
- (3) Werden ausländische Zeugnisse vorgelegt, deren Gleichwertigkeit zu den deutschen Hochschulgesetzen gem. § 2 Abs. 1 nicht nachgewiesen und auch nicht durch eine Feststellungsprüfung eines Studienkollegs hergestellt worden ist, so können diese Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 1 S. 2 bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Begabung eingeschrieben werden.

§ 4

Probestudium

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der BBHZVO erfüllen, können ein Probestudium aufnehmen.
- (2) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums an der Kunstakademie Düsseldorf.
- (3) Das Probestudium dauert in der Regel zwei Semester und richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln des Kunsthochschulgesetzes und der Hochschulordnungen zum Studium.
- (4) Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn gem. § 5 Abs. 2 der BBHZVO pro absolviertem Probesemester durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte erworben wurden.
- (5) Das Probestudium kann sich für die in § 5 Abs. 3 Nummer 1-7 BBHZVO genannten Personen um den Zeitraum verlängern, der zur Erreichung der erforderlichen ECTS-Kreditpunkte erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Verlängerung ist glaubhaft zu machen.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
1. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einschreibung. Neben den gem. § 3 oder § 5 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) in der jeweils geltenden Fassung zu erhebenden personenbezogenen Daten werden mit dem Antrag folgende Daten der Studierenden erhoben: Datum der Einschreibung, Postanschrift, Telefonnummer, EMail-Adresse, bei beruflich Qualifizierten des Weiteren die Erhebungsmerkmale nach § 11 BBHZVO.
 2. Die gemäß § 2 geforderten Qualifikationsnachweise, insbesondere über die Hochschulzugangsberechtigung und über die künstlerische Eignung. Bei fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin oder einem vereidigten Dolmetscher bzw. einer Übersetzerin oder einem Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Bei ausländischen oder staatenlosen Personen der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (vgl. §3 Abs. 2).
 3. Der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat.
 4. Gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten oder Studien- und Prüfungsleistungen für den Studiengang in welchen eingeschrieben wird.
 5. Gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder dem Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurden;
 6. Der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.
 7. Aktuelles Lichtbild (Passbild).
 8. Gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2.
 9. eine aktuelle Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung oder eine Befreiungsbescheinigung.
 10. eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Erfolgt die Antragstellung durch eine bevollmächtigte Person, sind zusätzlich die Vollmachtsurkunde, eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses der oder des Bevollmächtigten sowie eine Kopie des

Ausweisdokuments der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers vorzulegen.

(3) Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, können die in Abs. 2 genannten Unterlagen auch ausschließlich in digitaler Form bei der Kunstakademie Düsseldorf eingereicht werden. Die Möglichkeit der ausschließlich digitalen Übermittlung wird von der Kunstakademie Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht. Die Kunstakademie Düsseldorf kann eine Übergangsfrist, insbesondere zur technischen oder organisatorischen Umstellung festlegen; diese beträgt in der Regel bis zu sechs Monate. Die Kunstakademie Düsseldorf behält sich vor, die Vorlage von Originaldokumenten oder amtlich beglaubigten Kopien zu verlangen.

(4) Der oder die eingeschriebene Studierende erhält mit Einschreibung an der Akademie den Studierendenausweis der Kunstakademie Düsseldorf, eine Immatrikulationsbescheinigung, sowie eine hochschulinterne E-Mail-Adresse und Internetzugang.

(a) Der Studierendenausweis wird in Form einer multifunktionalen Chipkarte ausgegeben. Der Studierendenausweis dient als Legitimation für die Teilnahme an Prüfungen und ermöglicht den Zugang zu den Einrichtungen und Veranstaltungen der Kunstakademie Düsseldorf.

Er ist Eigentum der Kunstakademie. Die Akademie verliert das Eigentum nicht mit Übergabe an die Studierende oder den Studierenden. Die Nutzung ist höchstpersönlich. Der Studierendenausweis darf nur von der Inhaberin oder dem Inhaber persönlich verwendet werden. Mit der Wirksamkeit der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis seine Legitimationsfunktion und der Ausweis wird gesperrt. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch des Ausweises zu werten. Der Verlust der Karte ist unverzüglich an der Akademie anzuzeigen.

(b) Eingeschriebene Studierende erhalten nach der Einschreibung und dann fortlaufend für das jeweilige Semester, sofern eine Rückmeldung nach § 7 erfolgt ist eine Studienbescheinigung.

(c) Die Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine persönliche E-Mail-Adresse sowie eine durch Passwort geschützte Benutzererkennung, die den Zugang zu den für die Studierenden bestimmten elektronischen Datendiensten der Kunstakademie Düsseldorf ermöglicht.

Die an die hochschulinterne E-Mail-Adresse der Studierenden versandten Mitteilungen gelten gem. § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW als bekannt gegeben.

§ 6

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Fall der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß §§ 2, 3, 4 dieser Verordnung ebenfalls auf Grundlage des § 42 KunstHG NRW zu versagen,

1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis end-

gültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist, oder

2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Staaten ausgeschlossen ist; dies gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Kunstakademie Düsseldorf die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

(2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Nummer 2 ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erneut einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.

(3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
2. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
3. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt oder
4. bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist und kein Fall des § 9 oder 10 vorliegt.

§ 7 Rückmeldung

(1) Wollen eingeschriebene Studierende ihr Studium nach Ablauf des Semesters an der Kunstakademie Düsseldorf in demselben Studiengang fortsetzen, so müssen sie sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte und vollständige Einzahlung der jeweils anfallenden Beiträge auf das in der Rückmeldeaufforderung angegebene Konto.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Studierenden künftig einem anderen Fachbereich angehören wollen.

(4) Sofern ein Exmatrikulationsgrund (§ 14) vorliegt oder der Studiengang, in dem der oder die Studierende eingeschrieben ist, erfolgreich abgeschlossen wurde, erfolgt trotz eventuell erfolgtem Antrag keine Rückmeldung in den entsprechenden Studiengang.

§ 8 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Im Falle des Absatzes 2 Nummer 1 genügt den Anforderungen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Krankheit oder Schwangerschaft,
2. Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten,
3. Vorbereitung und Durchführung eines Abschlussexamens oder der Promotion,
4. Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben oder einem künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
5. Studienaufenthalt in Form eines Gaststudiums an einer ausländischen Hochschule oder anderen deutschen Kunsthochschule,
6. besondere persönliche Notlage,

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitpunkt der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind Nachweise beizufügen, die den Beurlaubungsgrund im Sinne des Abs. 2 belegen.

(5) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig; für das zweite Fachsemester ist sie nur bei besonders gewichtigen Gründen im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 zulässig.

(7) Eine Beurlaubung ist nicht rückwirkend möglich.

(8) Beurlaubte Studierende sind an der Kunsthochschule iSd § 40 Abs. 4 S. 3 KunstHG NRW nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KunstHG

NRW, Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 KunstHG NRW oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 1 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 9 Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studienganges innerhalb der Hochschule oder von einer externen Hochschule in einen gleichnamigen Studiengang gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung und gegebenenfalls die Vorschriften über die Anrechnung anderer Leistungen in den Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung und den Prüfungsordnungen.

§ 10 Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können im Rahmen der verfügbaren Studienplätze auf fristgerechten Antrag als sogenannte kleine Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.

(2) Die Hochschule kann die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern

1. von dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen oder
2. von der Ablegung von Prüfungen oder
3. von der Art der Veranstaltung

(3) abhängig machen.

(4) Die Zulassung zu gewissen Lehrveranstaltungen kann auf Grundlage der §§ 44 Abs. 1 S. 2 und 51 Abs. 2 bis 4 KunstHG auf eine gewisse Teilnehmerzahl beschränkt werden, sofern ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung für die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn eine Beschränkung auf Grund von Art und Zweck oder sonstigen Gründen von künstlerischer Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre oder Kunstausübung notwendig ist. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt im Ermessen der jeweiligen Lehrpersonen. Dabei geht die Teilnahme interner Studierender der Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörer grundsätzlich vor. Es ist zu berücksichtigen, wenn Studierende auf den Besuch einer Veranstaltung zur Ablegung einer Prüfung angewiesen sind. Dabei gelten die Regelungen der Prüfungsordnung.

(5) Bei Studienangeboten, die die Kunstakademie Düsseldorf in Zusammenarbeit mit einer anderen Hochschule erbringt, legt die Kunstakademie fest, in welchen Studienabschnitten der oder die Studierende eingeschriebene Studierende oder eingeschriebener Studierender (ErsthörerIn oder Ersthörer) der einen und ZweithörerIn oder Zweithörer der anderen Hochschule ist.

(6) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung, Beurlaubung und die Exmatrikulation entsprechende Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als ZweithörerIn oder Zweithörer ist eine Studienbescheinigung, das Studienbuch oder ein ähnlicher Nachweis der anderen Hochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird der ZweithörerIn oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Kunstakademie Düsseldorf besuchen wollen, können auf Antrag, als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Zulassung für die Dauer des Ausschlusses der Einschreibung nicht möglich.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer dürfen an Studien in den Künstlerklassen und den künstlerisch-technischen Einrichtungen nur teilnehmen, wenn hierdurch das Lehrangebot für die eingeschriebenen Studierenden der Kunstakademie Düsseldorf nicht beeinträchtigt wird und die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständig ist, der Bewerberin oder dem Bewerber bescheinigt, dass sie oder er die notwendigen künstlerisch-fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erfüllt. Die Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist regelmäßig nur für höchstens zwei Semester zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Kunst.

(3) Für die Zulassung als GasthörerIn oder Gasthörer ist die nach dem Hochschulabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung fällige Gasthörergebühr zu zahlen; § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern es sich nicht um öffentliche Ausstellungen, Aufführungen oder Vorträge handelt.

§ 12 Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Zur Einschreibung Doktorandin oder Doktorand ist berechtigt, wer gemäß §4 der Promotionsordnung des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften der Kunstakademie Düsseldorf durch den Promotionsausschuss zum Promotionsverfahren angenommen wurde. Darüber hinaus gelten die Voraussetzungen des §4.

(2) Die Einschreibung erfolgt auf schriftlichen Antrag und setzt die Vorlage des Annahmebescheids des Promotionsausschusses sowie der für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen gemäß den allgemeinen Regelungen der Kunstakademie Düsseldorf voraus.

(3) Die Einschreibung erfolgt in ein Promotionsstudium und begründet die Mitgliedschaft in der Kunstakademie Düsseldorf. Sie berechtigt zur Nutzung aller hochschulischen Einrichtungen sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Betreuung des Promotionsvorhabens.

(4) Die Einschreibung in das Promotionsstudium erfolgt jeweils für ein Semester und ist fristgerecht zu erneuern (Rückmeldung), solange das Promotionsverfahren andauert. Die Exmatrikulation erfolgt mit Abschluss des Promotionsverfahrens (§11 der Promotionsordnung) oder auf schriftlichen Antrag.

(5) Die Aufnahme promotionsvorbereitender Studien gemäß §3 Abs. 2 der Promotionsordnung berechtigt ebenfalls zur Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand an der Kunstakademie Düsseldorf. In diesem Fall ist der vom Promotionsausschuss genehmigte Studienverlaufsplan vorzulegen.

§ 13 Mitwirkungspflichten der Studierenden während des Studiums

Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

1. die Änderungen des Namens, des Familienstandes und der Semester- oder Heimatanschrift,
2. bestandene oder nichtbestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind und
3. den Verlust des Studierendenausweises.

Die Studierenden sind zudem dazu verpflichtet an automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren mitzuwirken. Dafür sind die Studierenden verpflichtet in regelmäßigen Abständen, mindestens wöchentlich, von den über den hochschulinternen E-Mail-Verteiler versendeten Nachrichten Kenntnis zu nehmen.

§ 14 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
1. sie dies beantragen,
 2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 3. sie in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden können oder
 4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Dem ausgefüllten Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Nummer 1 sind beizufügen
1. die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungen der Hochschule und
 2. der Studierendenausweis sowie bereits ausgehändigte Immatrikulationsbescheinigungen, die in die Zukunft wirken.
- (3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie oder er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (5) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung führen können,
 2. sie das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt zu sein,
 3. die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet werden,
 4. die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachgewiesen wurde,
 5. ein Fall des § 55 Absatz 5 Satz 5 KunstHG NRW (mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch) gegeben ist,

6. der Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren wurde,
7. der Wohn- oder Aufenthaltsort der Studierenden nicht ermittelt werden kann oder
8. dies gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, Abs. 2 der Ordnung zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen der Kunstakademie Düsseldorf durch den Ordnungsausschuss entschieden wurde.

(6) § 43 KunstHG NRW bleibt unberührt.

(7) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten (§§ 48, 49 VwVfG NRW). Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben oder letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Die Kunstakademie Düsseldorf kann von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

(2) Mit der Einschreibung werden gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 KunstHG NRW folgende personenbezogene Daten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers erhoben: Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Familienstand, Bundesland und Gemeinde des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes; Bundesland, Gemeinde und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Hörerstatus, Zweithochschule, Studiengang gegebenenfalls mit Studienrichtung und -schwerpunkt sowie Haupt- und Nebenfächern, Anzahl der Hochschul- und Fachsemester, Angaben über das Ergebnis der Feststellung der künstlerischen Eignung oder der hervorragenden künstlerischen Begabung, Angaben über Praxis-, Urlaubs-, Kolleg- und Auslandssemester, Angaben zur Krankenkasse bzw. der persönlichen Versicherungsnummer, Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht, Angaben zu Rückmeldesperren und deren Gründe, Angaben über vorher besuchte Hochschulen, die dort verbrachten Studienzeiten und abgelegten Abschlussprüfungen, Art des Studiums, Datum der erstmaligen und jetzigen Immatrikulation, Fachbereichszugehörigkeit sowie Zeitraum und Dauer von Praktika, Dokumentation der eingezahlten Beiträge (Höhe, Datum, Bankverbindung, Verwendungszweck, ggf. Guthaben).

(3) Folgende Angaben können freiwillig gemacht werden: Angaben über die Berufsausbildung, Bezug von Ausbildungsförderung, Schwerbehinderung.

(4) Die Kunstakademie Düsseldorf ist berechtigt, personenbezogenen Daten zu erheben und – soweit erforderlich – zu speichern, die zur Ausstellung, technischen Bereitstellung sowie zur Funktionsgewährleistung des Studierendenausweises not-

wendig sind. Auf dem im Studierendenausweis integrierten Prozessorchip werden zum Zweck der Identifikation und Zutrittskontrolle folgende Daten physisch oder logisch getrennt gespeichert. Ein Zugriff auf diese Daten ist ausschließlich mittels autorisierter Lesegeräte im Rahmen der jeweiligen Applikationen zulässig:

1. UID-Chipkartennummer (eindeutig identifizierbares Merkmal für eine Karte),
2. Schließanlagenidentifikationsnummer, Schließberechtigungen und deren maximale Geltungsdauer und Betriebszustand von Offlineschließungen (z.B. Kapazität der Batterie).

(5) Es gelten hinsichtlich der Datenverarbeitung daneben § 9 KunstHG NRW, die EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes NRW.

§ 16 Schlussvorschriften

(1) Die nach dieser Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekanntzugeben.

(2) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulabgabengesetz fällige Gebühr zu entrichten. Anträge gemäß Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 VwVfG NRW über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung vom 10.07.1990 einschließlich sämtlicher hierzu ergangener Änderungsordnungen, zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Juli 2025, außer Kraft.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen die vorliegende Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

1. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 30.06.2026.

Düsseldorf, den 06.07.2026

Die Rektorin der Kunstakademie Düsseldorf
Professorin Donatella Fioretti
(Das Original liegt unterzeichnet im Rektorat vor)